

Was die Topik ist

Während nun die Topiker in der bürgerlichen Rechtsliteratur bislang nur zögernden Widerhall zu erwecken vermochten/10/, im allgemeinen — überwiegend von rechts übrigens — angegriffen wurden/11/, zeigte sich auf dem Kongreß eine eigentlich nur von den Marxisten nicht geteilte allgemeinere Bereitschaft, sich das topische Gedankengut zu eigen zu machen. Das rechtfertigt die Vermutung, daß der Argumentationsstil der Topik keine professorale Zufallsreminiszenz darstellt, sondern gesellschaftliche Bedürfnisse des regierenden Bürgertums von heute auf seine Weise ausdrückt und befriedigen hilft. Das wiederum weist auf die Notwendigkeit einer marxistischen Auseinandersetzung mit dieser sich gar der „zukünftigen Rechtswelt der industriellen Gesellschaft“/12/ empfehlenden juristischen Methodenlehre.

Bereits der Ansatz des topischen Denkens ist verfehlt: Genau wie die Positivisten versuchen auch die Topiker die Frage nach der Wahrheit (oder Falschheit) der juristisch relevanten Erkenntnisse aus der rechtswissenschaftlichen Diskussion auszuschalten. Den in solch eine Diskussion eingebrachten Prämissen wird nämlich nicht der Wahrheitsbeweis abverlangt, sondern sie werden nur danach beurteilt, ob sie „vertretbar“, „kaum vertretbar“ oder „unvertretbar“ sind; von den Diskussionsergebnissen wird zugestanden, daß sie zwischen strenger Nachprüfbarkeit und gestaltloser Willkür liegen./13/ Die Rationalität von Behauptungen wird auf ihre „maximale Diskutierbarkeit“ heruntergedrückt.

In Ländern mit nachgewiesener Massenmanipulierung die Maxime aufzustellen, daß auch in der Wissenschaft das vernünftig sei, was genügend Anhänger findet, muß zu einer Subjektivierung großen Stils führen. Sie legitimiert die Kunst, Recht zu behalten, ohne Recht zu haben!

Umgekehrt ist die Wahrscheinlichkeit in einer Diskussion ohne Wahrheitsbeweis sehr groß, daß es dem schlecht Argumentierenden erscheint, nur ihm gingen die Argumente aus, nicht aber sie fehlten überhaupt. Von seinem Eindruck jedoch, er sei ein schlechter Argumentator, bis zur Verachtung des Argumentierens überhaupt, ist der Schritt klein. Bertolt Brecht wies darauf hin./14/

Übrigens geht die Berufung der Topiker in Mainz und Brüssel auf Aristoteles insofern daneben, als der Stagirite seine „Topik“ nicht als Gegen-, sondern als Ergänzungsstück zu seinen anderen Werken schrieb, die für ihre materialistische Wahrheitskonzeption mit Recht berühmt sind.

Angetjaten, um den Anwendungsbereich der Vernunft von der theoretischen auf die praktische Ebene auszuweiten/15/, landen die heutigen Topiker in eben demselben Agnostizismus, gegen den sie guten Willens zu Felde zogen. Statt den Wahrheitsinteressenten zu hel-

/10/ Vgl. etwa Esser, Grundsatz und Norm In der richterlichen Fortbildung des Privatrechts, Tübingen 1964, S. 44, 218; Kriele, Theorie der Rechtsgewinnung, (West-)Berlin 1967, S. 114 ff.; P. Schneider, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der (West-)Deutschen Staatsrechtslehrer, (West-)Berlin 1963, Heft 20, S. 35 ff.; Zippelius, „Problemjurisprudenz und Topik“, in: NJW 1967, S. 2229; Otte, „Zwanzig Jahre Topik-Diskussion“, in: Rechtslehre 1970, S. 183.

/11/ Besonders vom rechtsphilosophischen Rechtsaußen der Bundesrepublik und seinen Schülern: Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, (West-) Berlin 1969, S. 150 f.; Diederichsen, in: NJW 1966, S. 697 ff.; Canaris, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, (West-) Berlin 1969, S. 135 ff.

/12/ So Viehweg, in: Ideologie und Recht, Frankfurt (Main) 1969, S. 95.

/13/ Viehweg, Topik und Jurisprudenz, München 1963, S. 24, 51; dazu: Beyer, in: Philosophisches Wörterbuch, Leipzig 1969, S. 1091.

/14/ Brecht, Schriften zur Politik, Berlin 1968, Bd. 1, S. 105.

/15/ So Perelman, in: The Foundation of Statements and Decisions, Warschau 1965, p. S85 f.

fen, laufen sie Gefahr, den gewieften Rhetoriker zu bedienen. Das hat natürlich praktische Konsequenzen, da ja mit den nicht durch Wahrheit, sondern durch bloße Annahme ausgewiesenen Meinungen der Einsatz der Staatsgewalt begründet und gerechtfertigt wird.

Es ist schwer vorstellbar, daß von einer agnostizistischen Theorie — auch wenn sie sich eine dialektische nennt — eine gesetzlichkeitsfördernde Wirkung ausgeht. In den Händen einer bürgerlichen Klassenjustiz dürfte von ihr eine konservierende Funktion zu erwarten sein. Insofern entspräche sie dem Modell eines ihrer Urheber, der dem Juristen eine ordnungserhaltende Rolle zuweist, da er sich von den Werten und Glaubensvorstellungen (!) derjenigen Gemeinschaft leiten zu lassen habe, in deren Namen die politische Gewalt ausgeübt werde./16/

Die Topiker lehnen es ab, von wahren Aussagen ausgehend verifikationsfähige Erkenntnisse anzusteuern, weil es diese angeblich im menschlichen Handlungs- und Entscheidungsbereich nicht gäbe. Statt dessen leiten sie dazu an, Urteile, Werte, Beweise und Interpretationsverfahren so zu formulieren, daß sie von einem „universellen Auditorium“, von allen „Vernünftig- und Gerecht-Denkenden“ anerkannt werden können./17/ Weil dieses Ziel in der Klassengesellschaft wegen der vorhandenen Interessenantagonismen nun einmal weder durch Terror noch Betörung erreichbar ist, verhalten sich die Topiker nicht topisch, sondern utopisch. Da sich noch immer die herrschende Meinung als die Meinung der Herrschenden erwies, zielt eine vom bloß Meinungsmäßigen ihre Rechtfertigung herleitende Theorie ungeachtet aller entgegengesetzten Vorsätze tatsächlich auf einen Verbal demokratismus, in dem Täuschung und Selbsttäuschung ineinander übergehen.

Daß in der bürgerlichen Gerichtspraxis nicht Argumente herrschen, sondern „forces stronger than reason“, belegte in Brüssel John Sommerville, dem das USA-Gericht als nichtkommunistischem Sachverständigen in den Kommunistenprozessen darzulegen verbot, daß nicht nur der Marxismus, sondern auch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung das Recht auf Revolution gegen eine tyrannische Regierung enthält./18/

Logik und Dogmatismus

Die für die topische Beweisführung bezeichnende Geringschätzung der formalen Logik und des Systemdenkens hinterließ ihre Spuren auch auf dem Brüsseler Kongreß.

Nun sind in der Tat die Zeiten vorbei, in denen man im Juristen nichts anderes sah als eine Maschine zur formallogisch fabrizierbaren Umwandlung von Gesetzen in Gerichtsurteile (und in denen Rechtsphilosophen zugleich Mathematikprofessoren waren). Der gegenwärtige Zulauf, den die Topik erhält, hängt sicher mit dem durch das case-law geprägten Argumentationsstil und dem in den USA beheimateten Pragmatismus zusammen./19/ Aber es sind wohl auch die von ihren unerfüllt gebliebenen Erwartungen an praktikable Ergebnisse der modernen Formallogik Enttäuschten, die nun ihr Heil in einer Art Paralogik (im nichtlogischen, aber nicht unlogischen Denken, hieß es in Brüssel) suchen.

Soweit sie dabei ihr sogenanntes Problemdenken als antidogmatisch verstehen, gehen sie freilich in die Irre. Zwar verfügen sie wirklich über kein Erkenntnis-
s y s t e m, an dessen deduktiver Ausbreitung sie ar-

/16/ Perelman, Über die Gerechtigkeit, München 1967, S. 142.

/17/ Perelman, in: Zeitschrift für philosophische Forschung 1966, S. 220; Ehmke, in: Veröffentlichung der Vereinigung der (West-) Deutschen Staatsrechtslehrer, (West-)Berlin 1963, Heft 20, S. 71.

/18/ Sommerville, in: Actes du Congrès, p. 149 f.

/19/ Vgl. Perelman, Judicial Reasoning, in: Israel Law Review 1966, p. 379.